Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sportwelt Strausberg Fitness AG, nachfolgend SWS Fitness AG genannt.

Allgemeines

- (1) Das Fitnessmitglied erwirbt mit der Mitgliedschaft das Recht auf Nutzung der Fitnesseinrichtungen, der Fitnesskurse laut aktuellem Kursplan bzw. der schriftlich festgehaltenen vertraglichen Absprache. Eine Mitgliedschaft vor dem 10. des Vertragsabschlussmonat beginnt immer am ersten des aktuellen Monat, danach wird der ersten Tag des Folgenmonat als Beginn datiert!
- (2) Ein Anspruch auf die Nutzung einzelner Geräte oder Kurse besteht nicht. Die zeitliche Planung, inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Kurse ist ausschließlich dem Personal des Sportwelt Strausberg vorbehalten.
- (3) Es werden angemessene Trainingsmöglichkeiten für Schwangere bzw. körperlich verletzte oder geschwächte Personen (besonders bei Rücken-, Knie- und Kreislaufbeschwerden) angeboten.
- (4) Die Fitnessmitgliedschaft berechtigt ferner zur kostenfreien Nutzung des Sanitär-, Umkleide- und Saunabereiches zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Ein zeitweiliger Ausfall der Serviceeinrichtungen ist nicht preismindernd.
- (5) Jedes Mitglied erhält eine nicht übertragbare Mitgliedskarte, mit der es sich am Counter vor dem Training anmeldet. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Bei Verlust der Mietgliedskarte erhält das Mitglied gegen Zahlung von 5.00 € eine neue Karte.
- (6) Für den Schlüssel des Umkleideschranks ist als Pfand die Mitgliedskarte oder 5,00 € abzugeben.
- (7) Das Fitnessmitglied ist selbst dafür verantwortlich sich ärztlich eine Unbedenklichkeit für das Fitnesstraining an den Geräten, der Kursteilnahme oder für den übrigen Spielbetrieb bescheinigen zu lassen.
- (8) Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung sind der Sportwelt Strausberg Fitness AG sofort schriftlich mitzuteilen.

Beitragszahlungen

- (9) Die Beitragszahlung für Fitnessmitglieder erfolgt monatlich zum 1. im Voraus per Lastschrifteinzug.
- (10) Der Beitrag ist auch dann grundsätzlich bis zur Beendigung des Vertrages weiterzuzahlen, wenn das Mitglied die Leistungen der SWS Fitness AG nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, es sei denn, dass das Fitnessmitglied den Vertrag zuvor aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (11) Kommt das Fitnessmitglied mit einem Monatsbeitrag in Verzug, ist der SWS Fitness AG berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Ab einem Zahlungsverzug in Höhe von zwei Monatsbeiträgen ist die SWS Fitness AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Beiträge für die restliche Vertragslaufzeit unbeschadet des Nachweises eines geringeren Schadens - abgezinst geltend zu machen.
- (12) Eine Änderung der Laufzeit ist nur mit der Zustimmung der SWS Fitness AG zum Ende des nächsten Quartals bei Aufzahlung der Beitragsdifferenz und einer Gebühr von 75,- € möglich.

- (12) Bei vom Fitnessmitglied zu verantwortenden Rücklastschriften wird eine Kostenpauschale in Höhe von € 11,00 erhoben. Das Fitnessmitglied kann den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen. Für jede Zahlungserinnerung / Mahnung hat das Fitnessmitglied eine Kostenpauschale von € 5,00 zu entrichten.
- (13) Gesetzliche Mehrwertsteuererhöhungen während der Vertragslaufzeit können direkt und ungekürzt an das Fitnessmitglied weitergegeben werden.
- (14) Im Rahmen der allgemeinen Preis- und Kostensteigerung kann der Beitrag um maximal 5 % innerhalb eines Jahres erhöht werden.
- (15) Im Falle einer vorübergehenden Sportunfähigkeit, die keinen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages darstellt, gewährt die SWS Fitness AG bei rechtzeitiger Vorlage (7 Tage vor Abbuchung des nächsten Beitrags) eines ärztlichen Attestes die Möglichkeit einer beitragsfreien Ruhezeit für die Dauer der Sportunfähigkeit, wenn diese mindestens für 4 Wochen attestiert wird. Der Vertrag wird nach seinem Ablauf um die Dauer der Ruhezeit entgeltlich verlängert.

Haftung

- (16) Die SWS Fitness AG übernimmt, außer bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, keine Haftung für Unfälle und den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld.
- (17) Die Nutzung des Fitnessbereiches, der Geräte und die Teilnahme an Kursen erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dass der SWS Fitness AG oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
- (18) Durch das Fitnessmitglied schuldhaft verursachte Sachbeschädigungen werden auf dessen Kosten behoben.

Sonstiges

- (19) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und muss 4 bis 12 Wochen, je nach Vertragsart, vor Vertragsende (Datum des Poststempels oder gegengezeichnete Bestätigung) der SWS Fitness AG vorliegen.
- (20) Wird der Trainingsbetrieb durch höhere Gewalt oder sonstige Einwirkungen ohne Verschulden der SWS Fitness AG beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (21) Die Mitarbeiter der SWS Fitness AG üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Hausordnung

- (22) Die Trainingsfläche darf nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen sowie gepflegter Sportkleidung betreten werden. Während des Trainings ist ein Handtuch als Unterlage zu verwenden. Getränke dürfen nur in geschlossenen Behältnissen mit auf die Trainingsfläche und in die Kursräume genommen werden.
- (23) Alle Kurzhanteln, sowie Hantelscheiben sind der Größe nach geordnet an ihren Platz zurückzulegen.
- (24) Vor Benutzung des Saunabereichs und des Außenpool ist grundsätzlich zu duschen und es sind in der Sauna Handtücher als Unterlage zu verwenden.
- (25) Das Rauchen ist nur im gekennzeichneten Bereich gestattet.

Der Vorstand der Sportwelt Strausberg Fitness AG Strausberg, Januar 2020